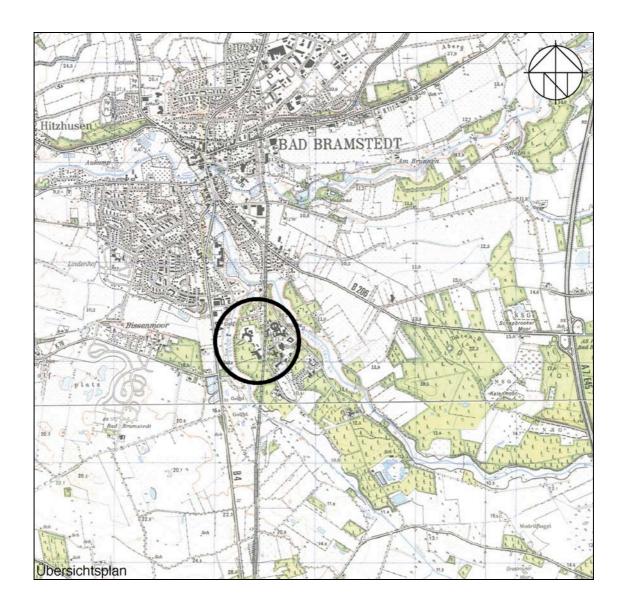
BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 31 "Birkenweg / Reiherstieg" 2. Änderung der Stadt Bad Bramstedt

für den Bereich westlich Birkenweg, östlich Reiherstieg, südlich Falkenweg und nördlich des Kurhotels



Endgültige Planfassung

12.12.2011

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Iı	nhalts	sverzeichnis	Seite
1	Grun	ndlagen	3
	1.1	Rechtsgrundlagen	3
	1.2	Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	3
	1.3	Plangeltungsbereich	3
2	Anla	ss und Ziele	4
3	Städt	tebauliche Begründung	4
	3.1	Übergeordnete Planungsgrundlagen	4
	3.2	Lage und Bestand	5
	3.3	Art der baulichen Nutzung	6
	3.4	Maß der baulichen Nutzung	6
	3.5	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	7
	3.6	Nebenanlagen	8
	3.7	Gestaltung	9
	3.8	Verkehr	
	3.9	Grünordnung, Natur und Landschaft	11
	3.10	Altlasten und Kampfmittel	
		Denkmalschutz	
	3.12	Ver- und Entsorgung	14
		3.12.1 Wasser	14
		3.12.2 Schmutzwasser	14
		3.12.3 Oberflächenwasser	14
		3.12.4 Strom	14
		3.12.5 Wärmeversorgung	15
		3.12.6 Brandschutz	
		3.12.7 Müllbeseitigung	
		3.12.8 Telekommunikation	
	3.13	Flächenbilanz	16
4	Umw	veltbericht	16
	4.1	Einleitung	16
		4.1.1 Anlass	
		4.1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	
		4.1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	
		4.1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	
		4.1.3 Beschreibung des Vorhabens	17

5

		4.1.3.1	Ziele und Inhalte des B-Plans	17
		4.1.3.2	Bedarf an Grund und Boden	18
	4.1.4	Ziele des	Umweltschutzes	18
		4.1.4.1	Fachgesetze	18
		4.1.4.2	Schutzgebiete und –objekte	19
		4.1.4.3	Planerische Vorgaben	20
		4.1.4.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 2. Änd. des Plans Nr. 31	22
4.2	Beschreib	oung und E	Bewertung der Umweltauswirkungen	. 23
	4.2.1	Schutzgü	ter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	23
		4.2.1.1	Vorgehensweise	23
		4.2.1.2	Schutzgut Boden	24
			Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer	
		4.2.1.4	Schutzgut Klima	26
		4.2.1.5	Schutzgut Luft	27
		4.2.1.6	Schutzgut Pflanzen	27
		4.2.1.7	Schutzgut Tiere	29
		4.2.1.8	Schutzgut Biologische Vielfalt	32
		4.2.1.9	Schutzgut Landschaft	33
		4.2.1.10	Schutzgut Mensch	34
		4.2.1.11	Kultur- und sonstige Sachgüter	36
		4.2.1.12	Wechselwirkungen und -beziehungen	36
	4.2.2	Schutzge	biete und –objekte	38
		4.2.2.1	Natura 2000-Gebiete	38
		4.2.2.2	Wald gemäß Landeswaldgesetz	39
		4.2.2.3	Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz	39
		4.2.2.4	Bäume der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt	39
		4.2.2.5	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	39
	4.2.3	Eingriffs	regelung	46
	4.2.4	Prognose	bei Nichtdurchführung des Vorhabens	46
	4.2.5	Anderwe	itige Planungsmöglichkeiten	46
4.3	Ergänzen	de Angabe	en	. 47
	4.3.1	Hinweise	auf Kenntnislücken	47
	4.3.2	Überwac	hung	47
4.4	Zusamme	enfassung .		. 47
Bode	enordnung	und Kost	en	.49
Anlag	gen:		rag, Dezember 2011 (Büro Bendfeld-Herrmann-Franke, Kiel	

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 22.08.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Birkenweg / Reiherstieg" gefasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung überlagert im Norden Teilbereiche des Ursprungsbebauungsplans Nr. 31 aus dem Jahr 1991 und im Süden einen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 aus dem Jahr 1994. Die Festsetzungen dieser Pläne werden mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 in den überlagerten Bereichen unwirksam.

Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient die Katasterunterlage ergänzt durch weitere topographische Einmessungen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Anders-Seidenstecker & Jess, Kiel, ausgefertigt am 20. Juli 2011, im Maßstab 1:1.000.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

Die wesentlichen Teile des Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung und der grünordnerische Fachbeitrag werden durch das Büro Bendfeld – Herrmann – Franke, Kiel bearbeitet.

1.3 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 befindet sich südlich der Ortslage der Stadt Bad Bramstedt innerhalb des Areals der Kurkliniken. Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

2 Anlass und Ziele

Im Plangebiet ist die Schön Klinik Bad Bramstedt für die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen angesiedelt. Die Klinik plant an ihrem bestehenden Standort eine bauliche Erweiterung. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist es, hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um zusätzliche Betreuungsund Behandlungskapazitäten zu schaffen und den Klinikstandort weiter zu sichern und zu stärken.

Vorhaben

Die Schön Klinik Bad Bramstedt verzeichnet seit der Eröffnung im Jahr 1993 ein Wachstum und plant nun eine Erweiterung um eine weiteres Bettenhaus sowie die Umgestaltung / Erweiterung des Eingangsbereiches, der Warenanlieferung und der Speiseversorgung sowie der Stellplatzanlagen.

Das neue Bettenhaus soll als fünfgeschossiges Gebäude südlich der jetzigen Klinik entstehen und über einen ein- bis zwei geschossigen Verbindungsbau an das Haupthaus angebunden werden. Durch den Neubau entfällt das heutige Schwesternwohnheim mit seinen beiden Wohngebäuden und vorgelagerten Stellplätzen, die südliche Stellplatzanlage der Klinik sowie der öffentliche Wanderparkplatz am Birkenweg. Neue Stellplatzanlagen mit insgesamt erweitertem Angebot sollen östlich des neuen Bettenhauses im Bereich des heutigen öffentlichen Wanderparkplatzes und Teilen des heutigen Geländes des Schwesternwohnheims sowie nördlich der Klinikzufahrt im Bereich des heutigen Nadelwaldbestandes entstehen.

3 Städtebauliche Begründung

3.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regional- und Landesplanung

Gemäß nachrichtlicher Übernahme in der 1. Fortschreibung des Regionalplanes 1998 für den Planungsraum I hat Bad Bramstedt die Funktion eines Unterzentrums. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 31 liegt innerhalb der Abgrenzung Bad Bramstedts als Entwicklungs- und Entlastungsort und gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich. Gemäß des Regionalplans 1998 soll der naturräumlich attraktive südliche und südöstliche Teil des Stadtgebietes Bad Bramstedts weiterhin vorrangig dem Kurbetrieb und der Erholung vorbehalten sein.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 hat die Sicherung und Stärkung einer bestehenden Kliniknutzung zum Ziel. Der regionalplanerischen Zielsetzung wird damit entsprochen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist das südliche Stadtgebiet Bad Bramstedts Bestandteil eines Entwicklungsraumes und –gebietes für Tourismus und Erholung, die im Rahmen der Regionalpläne zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen sind. Ein aus dem neuen LEP 2010 entwickelter Regionalplan besteht bisher nicht. Aus Sicht der Stadt fügt sich der Kurund Klinikbereich sowie Erholungsschwerpunkt im Süden Bad Bramstedts in die

raumordnerischen Ziele des LEP 2010 ein.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand 22.09.2008) weist für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ein Sondergebiet "Kurgebiet" und direkt westlich des bestehenden Klinikgebäudes eine kleine Biotopfläche aus. Der Bereich ist Bestandteil des Klinikgeländes und gemäß Biotopflächenkartierung aus 2011 als Außenanlage der Klinik genutzt und weist keine Qualität eines geschützten Biotops auf. Gemäß Ursprungsbebauungsplan Nr. 31 ist der im Flächennutzungsplan als Biotop dargestellte Bereich bereits als Teil des Sondergebiets festgesetzt. Diese Festsetzung und auch die realisierte Kliniknutzung bestanden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Bei der Darstellung im Flächennutzungsplan handelt es sich demnach um eine kleinräumige, fehlerhafte Darstellung, die in einem späteren Sammel-Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans korrigiert wird. In der 2. Änderung erfolgt wie bereits im Ursprungsplan Nr. 31 eine Festsetzung als Sondergebiet.

Des Weiteren ist im Flächennutzungsplan im Süden des Geltungsbereiches der 2. Änderung ein unbewegliches Kulturdenkmal nachrichtlich übernommen worden. Zur Prüfung, ob es sich bei dem Hügel um ein Denkmal oder eine natürliche Erhebung handelt, hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein im August 2011 eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Demnach bestehen keine Hinweise auf ein Bodendenkmal, so dass keine entsprechende nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt. Der Flächennutzungsplan wird diesbezüglich in einem spätern Änderungsverfahren angepasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ist unter Berücksichtigung der vorangehenden Erläuterungen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Lage und Bestand

Das Plangeltungsgebiet befindet sich südlich der Ortslage der Stadt Bad Bramstedt, östlich der B 4 innerhalb des Areals der Kurkliniken, die in Waldflächen eingefügt sind. Die Waldflächen grenzen vielfach direkt an das Plangeltungsgebiet an und reichen zum Teil auch in das Plangeltungsgebiet hinein.

Das Plangebiet selbst ist im Wesentlichen durch die Kliniknutzung mit ihren Gebäuden, vorgelagerten Stellplatzflächen und Zufahrten sowie gärtnerisch gestalteten Außenanlagen im rückwärtigen Bereich gekennzeichnet. Im Süden des Plangebietes befinden sich zwei Gebäude des Schwesternwohnheimes mit zugehöriger Stellplatzanlage. Die nicht bebauten Bereiche im Umfeld des Schwesternwohnheimes haben zu einem Großteil einen hohen, z.T. als Wald einzustufenden Baumbestand. Im Osten des Plangeltungsbereiches, angrenzend an den Birkenweg, befindet sich im Norden eine kleine Nadelwaldfläche und südlich der Klinikzufahrt ein öffentlicher Parkplatz, der als Wanderparkplatz dient.

Im Süden grenzt das Gelände des Kurhotels an das Plangebiet an, wobei ein schmaler dem Sondergebiet Kurhotel SO 3 zugeordneter Bereich, der jedoch nicht zum heutigen Grundstück des Hotels gehört, innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des

B-Planes Nr. 31 liegt. Im Osten des Plangebiets grenzen die Straße Birkenweg und im Westen und Norden Waldflächen an. Etwas weiter nördlich an der Straße Falkenweg befinden sich einige Wohnhäuser. Die AKN-Trasse kreuzt südlich des Kulturhotels den Birkenweg und verläuft auf Höhe des Plangebiets etwas östlich des Birkenwegs.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Klinik" festgesetzt. Dies entspricht den bisher geltenden Festsetzungen, wobei auf die bisherige Spezifizierung auf bestimmte Klinikarten (hier bisher "Psychosomatische Klinik" und "Rheumaklinik") verzichtet wird, um ggf. zukünftige Veränderungen des konkreten Behandlungsangebotes planungsrechtlich nicht zu verhindern. Gemäß textlicher Festsetzung wird präzisiert, dass neben der Kliniknutzung auch Kureinrichtungen und dazugehörige Nebennutzungen zulässig sind. Im Süden des Plangeltungsbereiches wird für das Flurstück 97/5 die gemäß 1. Änderung des B-Planes Nr. 31 geltende Festsetzung als Sondergebiet Kurhotel SO3 übernommen. Im Südwesten des Plangeltungsbereiches wird zudem eine kleine Waldfläche festgesetzt.

3.4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der Nutzung wird durch eine maximale **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,4 und maximal fünf **Geschosse** festgesetzt. Für die Parkpalette im Nordosten (St₁) sowie die überdachte Stellplatzanlage im Südosten (St₂) werden zudem maximale Oberkanten von 8,5 m bzw. 1,5 m und für das in der Fläche für Nebenanlagen westlich der Stellplatzfläche St₁ zulässige Technikgebäude eine maximale Höhe von 3,5 m sowie maximal 16 m für einen Schornstein festgesetzt. Der jeweilige unterer Bezugspunkt ist in der Planzeichnung festgesetzt und entspricht dem derzeitigen Geländeniveau.

Im Vergleich zu den bisher geltenden Festsetzungen ist das Maß der Nutzung geringfügig erhöht worden, um den geplanten Erweiterungsbau zu ermöglichen. Städtebauliche Gründe sprechen nicht gegen diese Erhöhung. Die Freihaltung größerer Grundstücksteile bleibt bei einer GRZ von 0,4 gesichert und störende Wirkungen durch eine V-Geschossigkeit entstehen aufgrund der Einzellage nicht und sind zudem bereits im südlich angrenzenden Sondergebiet "Kurhotel" zulässig.

Mit der Begrenzung der abgesenkten, überdachten **Stellplatzanlage** (St₂) auf maximal 1,5 m und der textlichen Festsetzung, dass die Überdachung zu begrünen und begehbar herzustellen ist, wird der Bereich zwischen der zukünftigen Neubebauung und der öffentlichen Straße als vegetationsbestandene Fläche, die in das Nutzungskonzept der Freiflächen integriert werden kann, gesichert. Aufgrund des relativ hohen Stellplatzbedarfs, der nach Erfahrungen der derzeitigen Klinikbetreiber über das nach Stellplatzerlass erforderliche Maß hinausgeht und ggf. in Zukunft noch weiter steigt, wird im Norden des Grundstücks planungsrechtlich eine Parkpalette ermöglich, die mit maximal 8,50 m über Gelände mehrere Parkebenen zulässt. Zu den Stellplatzanlagen und den hier zu berücksichtigen Waldabstand s.a. Kapitel 3.8 Verkehr.

3.5 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde so festgesetzt, dass sie das bestehende Klinikgebäude und den geplanten Erweiterungsbau umfassen. Die nördliche sowie die südlich direkt an das bestehende Klinikgebäudes angrenzende Baugrenze bleiben dabei gegenüber dem Ursprungsplan unverändert. Die westliche Baugrenze wurde unabhängig von der Erweiterungsplanung aufgrund des benachbarten Waldes verändert. Für die verschiedenen an das Plangeltungsgebiet angrenzenden Waldflächen sowie die innerhalb des Plangeltungsgebietes festgesetzte Waldfläche ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein **Waldabstand** einzuhalten und nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. In dem Waldabstand ist die Zulässigkeit baulicher Vorhaben stark eingeschränkt und sind insbesondere Gebäude unzulässig. Der Waldabstand beträgt regulär 30 m. Unter Beachtung der jeweiligen Gefährdungslage kann ggf. jedoch eine Unterschreitung durch die zuständigen Behörden zugelassen werden (vgl. im Detail § 24 LWaldG).

Im Ursprungsplan sowie dessen 1. Änderung sind planerisch Waldabstände von 25 m zu den festgesetzten benachbarten Waldflächen berücksichtigt und zum Großteil als solche festgesetzt. Eine entsprechende Reduzierung ist gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde auch in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für den überwiegenden Teil der Waldflächen nördlich und westlich des Baugebietes möglich. Im Unterschied zum Ursprungsplan wird dabei nun aufgrund des LWaldG auch für das Flurstück 84/1 (außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung, westlich bzw.

das Flurstück 84/1 (außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung, westlich bzw. südlich des bestehenden Klinkgebäudes) ein Waldabstand erforderlich. Der Ursprungsbebauungsplan setzt für das Flurstück 84/1 eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft "Sukzessionsfläche" fest. Diese bauleitplanerische Festsetzung wird durch die 2. Änderung nicht verändert.

Da der heutige Bewuchs auf dem Flurstück 84/1 gemäß LWaldG jedoch als Wald einzustufen ist, wird ein Waldabstand erforderlich, der im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig haben die bereits vorhandenen Klinikgebäude innerhalb des nach LWaldG erforderlichen Waldsabstandes Bestandsschutz. Soweit die vorhandenen Gebäude einen Abstand von 25 m zum Wald auf dem Flurstück 84/1 unterschreiten, werden daher die Baugrenzen entsprechend der Lage der bestehenden Gebäude und im übrigen entlang der 25 m Waldabstandslinie festgesetzt. Der Waldabstandsstreifen wird entsprechend entlang der Baugrenzen geführt, so dass keine Überlagerung überbaubarer Grundstücksflächen mit den Waldabstandsflächen erfolgt. Die Rücknahme der Baugrenzen in diesem Bereich erfolgt somit nicht aufgrund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen, sondern aufgrund waldschutzrechtlicher Belange.

Für die festgesetzte Waldfläche im Südwesten des Geltungsbereiches der 2. Änderung ist gemäß Stellungnahme der Unteren Forstbehörde Richtung Norden ebenfalls ein Waldabstand von 25 m ausreichend, Richtung Osten jedoch eine Abstand von 30 m erforderlich, der durch eine Abrücken der Baugrenze gegenüber dem Vorentwurf im Wesentlichen Berücksichtigung findet. Da ein entsprechendes Abrücken auf voller Länge der Realisierung des geplanten Erweiterungsbaus im südlichen Bereich entgegen steht, ein Verschieben des geplante Baukörpers Richtung Osten aufgrund der dort geplanten Stellplatzanlagen nicht möglich ist und gem. mündlicher Aussage der Unte-

ren Forstbehörde eine kleinräumige Unterschreitung des 30 m Waldabstandes vertretbar ist, wird die Baugrenze im südlichen Bereich entsprechend der Hochbauplanung festgesetzt und der Waldabstand hier entsprechend reduziert. Die Rücknahme der Baugrenze gegenüber dem Vorentwurf erfolgt zur Herstellung des zzt. erforderlichen Waldabstandsstreifens von im Wesentlichen 30 m. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Überschreitung der Baugrenze um ca. 5 m möglich, wenn zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einem veränderten Waldaufbau und einer damit einhergehenden veränderten Gefahreneinschätzung ggf. ein geringere Waldabstand ausreichend ist. Innerhalb des als Waldabstand gekennzeichneten Bereiches befindet sich derzeit zum Großteil Wald, der zur Herstellung des Waldabstandes zu roden ist. Hierfür bedarf es einer waldrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG. (s.a. Kapitel 3.9).

Für den außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung befindlichen Wald östlich des Birkenwegs ist ebenfalls ein Waldabstand einzuhalten, der auf 20 m bemessen ist und in das Plangeltungsgebiet hineinwirkt. Er überlagert sich im Osten des Sondergebietes Klinik mit der Festsetzung eines Anpflanzgebotes. Zur kleinräumigen Überlagerung mit der Stellplatzflächen St₁ siehe Kapitel 3.8 Verkehr.

Von der Festsetzung einer Bauweise wird wie bisher abgesehen, so dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch Gebäude mit mehr als 50 m errichtet werden können.

3.6 Nebenanlagen

In dem Plangeltungsbereich werden für die Unterbringung der Stellplätze entsprechende Flächen festgesetzt, die gem. textlicher Festsetzung hinsichtlich Ihrer Ausführung differenziert werden und durch die geregelt wird, dass Stellplätze nur innerhalb dieser Flächen sowie in der Fläche für Nebenanlagen "Technikgebäude" und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind (s.a. Kapitel 3.8 Verkehr). Die übrigen Grundstücksflächen sind damit von Stellplätzen frei zu halten.

Im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Klinik ist die Errichtung eines Technikgebäudes geplant, in dem u.a. neue Trafo-Stationen und eine Notstromversorgung installiert werden sollen. Im Bebauungsplan wird hierfür eine Fläche mit der Zweckbestimmung "Technikgebäude" festgesetzt. Sie befindet sich in günstiger Lage zwischen der öffentlichen Straße und dem Hauptgebäude im vorderen Grundstücksbereich. Gemäß textlicher Festsetzung wird die Höhe des Gebäudes auf 3,5 m begrenzt. Ein Schornstein von bis zu 16 m Höhe ist zulässig. Da das Technikgebäude nicht die gesamte Fläche "Technikgebäude" umfassen wird, sind hier im Sinne einer höheren Flexibilität ebenfalls ebenerdige Stellplätze zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass sonstige untergeordnete Nebenanlagen wie z.B. Fahrradabstellanlagen, Unterstände, Müllstationen, Pavillons u.a.m. überall auf dem Grundstück zulässig sein sollen. Zur Klarstellung wird eine entsprechende Regelung in die textliche Festsetzung Nr.3.3 zur Fläche für Nebenanlagen "Technikgebäude" aufgenommen. Die Regelungen des § 24 LWaldG (Waldabstand) sind dabei zu beachten, d.h. insbesondere Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind in den Waldabstandsstreifen grundsätzlich nicht zulässig.

3.7 Gestaltung

Die Festsetzungen zur Gestaltung dienen der Einfügung in die Umgebung und beschränken sich auf die Gestaltung der Dächer. Flächdächer sind grundsätzlich zu begrünen. Damit wird neben den positiven ökologischen Wirkungen z.B. auf die Pflanzenwelt und das Kleinklima, eine auch aus städtebaulicher Sicht angestrebte Durchgrünung des Baugebietes intensiviert. Bei stärker geneigten Dächern ist eine Begrünung technisch nicht möglich, so dass für diese ab einem Neigungswinkel von 18 Grad entsprechend des Bestandsgebäudes rote Dachpfannen festgesetzt sind.

Weitere Festsetzungen zur Begrünung baulicher Anlagen werden in Zusammenhang mit den Stellplatzanlagen getroffen.

3.8 Verkehr

Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über den östlich angrenzenden Birkenweg. Im Zuge der Erweitungs- und Umgestaltungsmaßnahmen der Klinik ist auch eine Neuorganisation bzgl. des ruhenden Verkehrs vorgesehen, die neben einer Erhöhung der derzeitigen Kapazitäten u.a. eine Entlastung der zentralen Zufahrt und Entflechtung der unterschiedlichen Verkehrsströme (Mitarbeiter, Patienten, Besucher, Lieferverkehr) beinhaltet.

Die für die Kliniknutzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Gemäß Stellplatzerlass Schleswig-Holstein sind nach derzeitigem Stand der Hochbauplanung 216 Stellplätze erforderlich.

Im Bebauungsplan sind hierfür Flächen festgesetzt, die sich über einen Großteil des vorderen Grundstücksareals erstrecken und in drei Teilbereiche gliedern.

Im Nordosten ist die **Stellplatzfläche St**₁ festgesetzt, auf der gemäß textlicher Festsetzung neben offenen, ebenerdigen Stellplätze auch eine Parkpalette, max. 8,50 m hoch, zulässig ist. Die Errichtung einer Parkpalette ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geplant, sondern stellt eine planerische Reserve dar. Auf der Stellplatzfläche St₁ mit einer Kapazität von ca. 90 ebenerdigen Stellplätze sollen voraussichtlich Patientenstellplätze angeordnet werden. Die festgesetzte Stellplatzfläche St₁ überlagert sich im Südosten mit dem Waldabstand, der für den Wald östlich der Straße Birkenweg (außerhalb des Plangeltungsbereiches) einzuhalten ist. Von der Reduzierung der Stellplatzfläche St₁ wird an dieser Stelle abgesehen, da auf der Fläche auch ebenerdige Stellplätze zulässig sein sollen. Bei einem ggf. späteren Bau einer Parkpalette ist der Waldabstandsstreifen zu beachten oder ggf. im Rahmen des Bauantrages zu klären, ob eine kleinräumige Unterschreitung des 20 m Waldabstandes an dieser Stelle möglich ist. Des Weiteren wird dann zur besseren Einbindung der Parkpalette in das Umfeld eine Begrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen erforderlich.

Die südliche **Stellplatzanlage St**₂ ist als abgesenkte, durchlüftete Stellplatzanlage-mit einer begrünten Überdachung geplant. Gemäß textlicher Festsetzung ist eine begehbare Ausführung sowie eine Begrünung festgesetzt. Die Höhe ist auf maximal 1,50 m über Geländeniveau gemäß Planzeichnung festgesetzt. Auf diese Weise wird für das Klinikgelände selbst eine Einbindung in das Grünanlagenkonzept gesichert und auch

zur öffentlichen Straße ein durch Begrünung geprägtes Erscheinungsbild gewährleistet, das durch die angrenzenden festgesetzten Pflanzflächen noch verstärkt wird. Die Stellplatzfläche (St₂) dient der Unterbringung von ca. 170 Stellplätzen. Die bisherige Nutzung als öffentlicher Wanderparkplatz mit seinen zwei Zufahrten entfällt in diesem Bereich. Die neuen Klinik-Stellplätze stehen an Wochenenden aber auch den Gästen und Besuchern des Kurgebietes als öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Die Stellplatzfläche St₃ im Norden des Plangeltungsbereiches besteht zu einem Großteil bereits heute und schließt die heutige Klinikzufahrt mit ein. Sie soll voraussichtlich in erster Linie der Unterbringung der Mitarbeiter- und ggf. ergänzender Besucherstellplätze dienen. Aktuell ist hier keine grundsätzliche Neugestaltung geplant, so dass die derzeit rund 130 Stellplätze erhalten bleiben und um etwa 10 zusätzliche erweitert werden. Gemäß textlicher Festsetzung sind hier nur offene, ebenerdige Stellplätze, u.a. auch im Hinblick auf den Waldabstandsstreifen zu dem Wald nördlich des Plangeltungsbereiches, zulässig. Für den Waldabstandsbereich wird bzgl. des Brandschutzes zusätzlich daraufhingewiesen, dass hier zahlreich abgestellte Fahrzeuge im Brandfall ggf. ein Übergreifen des Feuers begünstigen und die Brandbekämpfung insgesamt erschweren können. Dies sollte bei den Planungen des Grundeigentümers zum Brandschutz berücksichtigt werden, z.B. durch Regelungen für eine geordnete Entfernung der Fahrzeuge im Brandfall.

Die Stellplatzflächen binden im Norden, im Bereich der heutigen Klinikzufahrt und an zwei Stellen der südlichen Stellplatzfläche St 2 an den Birkenweg an. Die Lage der **Zufahrten** ist damit auf wenige Bereiche planerische festgesetzt. Dabei basiert die Anordnung der beiden Zufahrten für die südliche Stellplatzfläche St 2 auf dem derzeitigen Stand der Objektplanung, eine Verschiebung an eine andere Stelle der Stellplatzfläche wäre städtebauliche möglich.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Stellplatzflächen ergibt sich ohne Realisierung der Parkpalette ein Stellplatzangebot von ca. 400 Stellplätzen, womit der nach Stellplatzerlass Schleswig-Holstein erforderliche Umfang von 216 Stellplätzen übererfüllt ist.

Die großzügige Festsetzung von Stellplatzflächen sowie die Option für eine Parkpalette erfolgt, da nach den Erfahrungen der Klinik die rechnerisch erforderlichen Stellplätze nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Bebauungsplanfestsetzungen sollen ermöglichen, dass der tatsächliche und sich ggf. zukünftig noch steigende Stellplatzbedarf auf dem Grundstück abgedeckt werden kann und damit eine Verlagerung in die angrenzenden öffentlichen Straßenräume vermieden wird.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im Süden des Plangeltungsbereiches wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zu Gunsten der Anlieger aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 übernommen und erweitert. Durch die Verlängerung bis an den westlichen Plangeltungsrand wird die Anbindung auch der rückwärtigen Bereiche verbessert und durch Aufnahme von Not- und Rettungsdiensten als Begünstigte, diese Nutzung explizit planungsrechtlich gesichert. Die Fläche ist wie bisher dem Sondergebiet Kurhotel SO 3 zugeordnet.

AKN Eisenbahn

Östlich des Plangebietes, vom Baugebiet getrennt durch die öffentliche Verkehrsflä-

che des Birkenwegs und der östlich angrenzenden Waldflächen verläuft die Bahnstrecke der AKN, die südlich des Plangebietes auf Höhe des Kurhotels die Straße Birkenweg kreuzt. Mit der hier liegenden Haltestation "Bad Bramstedt Kurhaus" östlich des Birkenwegs hat das Klinikgelände eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr.

Die AKN Eisenbahn AG weist darauf hin, dass sie für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben (z.B. Immissionen) haftet. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung weist in ähnlicher Weise darauf hin, das Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen), auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich sind. Des Weiteren weist die Landeseisenbahnverwaltung hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen auf den Abschnitt 11, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.¹

3.9 Grünordnung, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtung der grünordnerischen Belange einschließlich der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt (s. Anlage). Er bildet eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht (s. Kapitel 4 dieser Begrünung) dokumentiert sind sowie für die grünordnerischen Festsetzungen und Ausgleichsregelungen der Bebauungsplanänderung, die im folgenden erläutert werden. Weitere Details können dem Umweltbericht sowie dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

Um die geplanten Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich, prägenden Gehölzbestand auf dem Klinikgelände zu entfernen. Davon betroffen sind der Wald im Nordosten und mehrere Nadelgehölzflächen und Gebüsche am Birkenweg, Bäume im Bereich der heutigen Stellplatzanlagen und des Wanderparkplatzes sowie Teile des vorhanden Walds südwestlich des Schwesternwohnheims.

Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der heute vorhandenen zum öffentlichen Straßenraum wirksamen Gehölze entfallen, ist vorrangiges grünordnerisches Ziel der Festsetzungen, dass eine neue Eingrünung des Klinikgeländes nach außen entsteht. Die innere Durchgrünung des übrigen Klinkgeländes soll auf Grundlage einer detaillierten Freiraumplanung im Zusammenhang mit der Objektplanung erfolgen.

Zum Erhalt des durchgrünten Charakters insbesondere zur öffentlichen Straße hin sind zur Abgrenzung des Klinikgeländes sowie zur optischen Abschirmung der Stellplatzflächen St₁ und St₂ entlang der Straße und ergänzend nördlich und südlich der vorhandenen Klinikzufahrt sowie Richtung Süden zum dortigen SO 3-Gebiet "Kurhotel" Flä-

^{§ 6} Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein regelt die Unzulässigkeit von baulichen Anlagen und Lichtreklamen in einem Abstand von bis zu max. 250m, sofern die Betriebssicherheit der Eisenbahn hierdurch beeinträchtigt wird. §7 regelt Schutzmaßnahmen auf den der Bahnanlage benachbarten Grundstücken.

chen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Flächen sind mit gestalterisch wirksamen Bepflanzung zu versehen und dauerhaft zu erhalten ist. In die Bepflanzung sind dabei mindestens 15 Laubbäume zu integrieren, die als Ausgleichsmaßnahme für Baumverluste anrechenbar sind.

Für die Stellplatzfläche St₁ ist zudem beim Bau einer Parkpalette festgelegt, dass diese mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen ist. Die Stellplatzfläche St₂ ist zu überdachen und zu begrünen, so dass sie sich in die Gartenanlage des Klinikgeländes integriert und auch zur öffentlichen Straße als Stellplatzanlage nur sehr reduziert in Erscheinung tritt.

Eine weitere Durchgrünung erfolgt im Übrigen auf Grundlage der Freiraumplanung. Dabei ist zu beachten, dass für Einzelbäume innerhalb versiegelter Flächen, die jeweilige unversiegelte und wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe eine Größe von mindestens 6 qm haben muss.

Als ortsbildprägende Bäume werden zwei große, zum öffentlichen Straßenraum gestalterisch wirksame Rot-Eichen als zu erhalten festgesetzt.

Für Gebäude ist generell festgesetzt, dass diese bei Ausführung als Flachdach zu begrünen sind. Dadurch wird neben den positiven ökologischen Wirkungen auch auf eine aus städtebaulicher Sicht angestrebte Durchgrünung des Baugebietes hingewirkt.

Wald

Im Plangeltungsbereich liegen zwei Flächen, die gemäß Landeswaldgesetz als Wald einzustufen sind (vgl. Karte 2 Grünordnerischer Fachbeitrag) und für die ganz bzw. teilweise eine Nutzungsänderung im Sinne des § 9 LWaldG erfolgen soll, die einer waldrechtlichen Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG bedarf.

Die nördliche Waldfläche wird durch die Stellplatzfläche St₁ überplant. Die andere Fläche befindet im Südwesten des Plangebietes. Sie wird soweit wie möglich als Wald festgesetzt. Aufgrund der geplanten überbaubaren Flächen und des erforderlichen Waldabstandes ist dies jedoch nur teilweise möglich. Für die Waldumwandlungen werden Ersatzaufforstungen erforderlich, deren Umfang im Grünordnerischen Fachbeitrag ermittelt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung der durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 verursachten bzw. planerisch vorbereiteten Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf wird im Grünordnerischen Fachbeitrag dargelegt.

Ein Teil des anrechenbaren Ausgleiches erfolgt durch Festsetzungen im Plangeltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Dachbegrünung der Stellplatzanlage St 1 und Neupflanzung von 15 Laubbäumen). Der darüber hinaus erforderliche Ausgleichsbzw. Ersatzbedarf erfolgt außerhalb des Plangebietes auf Ökokontoflächen der Stadt Bad Bramstedt sowie auf Aufforstungsflächen in Wiemersdorf und Hartenholm. Ein entsprechender Hinweis ist unter Angabe der Lage und der Größe der abzubuchenden bzw. aufzuforstenden Flächen in den Text Teil B der Bebauungsplanänderung aufgenommen. Detaillierte Angaben zu den Flächen und Maßnahmen können dem Grünordnerischen Fachbeitrag Kapitel 6.3 entnommen werden. Zur Sicherung der beschriebenen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind bis zum Satzungsbeschluss

städtebauliche Verträge abzuschließen.

In die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Bäume wurden neben den naturschutzfachlich eingriffsrelevanten Bäumen auch diejenigen einbezogen, die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt geschützt sind (überwiegender Teil der vorhandenen Einzelbäume) und bei Umsetzung der geplanten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zurzeit voraussichtlich zeitnah entfallen werden. Damit werden zur Bündelung erforderlicher Verfahrensschritte die Ersatzleistungen für diese voraussichtlich zeitnahen Baumfällungen vorgezogen. Fällanträge für die einzelnen zu beseitigenden Bäume sind im Rahmen der konkreten Bauvorhaben weiterhin bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind dann aber bereits über die 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 abgeleistet.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Umweltbericht, Kapitel) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und der Neuanlage von Wald- und Gehölzbeständen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Die Beseitigung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis August zulässig. Anderenfalls sind Fällungen nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Wald- und Gehölzbestände sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern neu anzulegen. Der erforderliche Umfang wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen:

 Die Neuansiedlung der Saatkrähe in bisher unbesiedelten Bereichen im Umfeld des Plangebietes ist seitens der Grundstückseigentümer und/oder der Stadt zu tolerieren und es werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Ansiedlung durchgeführt.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 zu beachten.

3.10 Altlasten und Kampfmittel

Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittel liegen zzt. nicht vor.

Gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 19.01.2010 zählt Bad Bramstedt zu den Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie von Tiefbauarbeiten der/die Eigentümer/in oder der/die Nut-

zungsberechtigte bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen hat (vgl. § 4 Kampfmittelverordnung).

3.11 Denkmalschutz

Im Süden des Plangeltungsbereiches befindet sich gemäß Flächennutzungsplan ein unbewegliches Kulturdenkmal. Zur Prüfung, ob es sich bei dem Hügel um ein Denkmal oder eine natürliche Erhebung handelt, hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein im August 2011 eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Demnach bestehen keine Hinweise auf ein Bodendenkmal, so dass keine entsprechende nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig hiervon generell § 15 DSchG zu beachten ist. D.h wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3.12 Ver- und Entsorgung

3.12.1 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH.

3.12.2 Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadtentwässerung Bad Bramstedt angeschlossen.

3.12.3 Oberflächenwasser

Soweit möglich soll das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert werden, bzgl. des normal verschmutzten Oberflächenwassers der Stellplatzflächen und Zufahrten über die belebte Bodenzone, z.B. über Sickermulden. Sofern dies nicht oder nur teilweise möglich ist, kann wie bereits für das bestehende Klinikgebäude eine Ableitung in das öffentliche Regenwassersystem erfolgen. Eine maximale Einleitmenge von 140 l/s aus dem Baugebiet ist dabei einzuhalten und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ggf. ist hierfür eine Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers mit einer Abflussdrossel auf dem Baugrundstück, z.B. in Form eines Stauraumkanals, erforderlich.

3.12.4 Strom

Die Stromversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH. Die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH weisen darauf hin, dass die Niederspannungshausanschlüsse des Schwesternwohnheims vor dem Abriss der Häuser vom Netz getrennt werden müssen. Bezüglich des geplanten Technikgebäudes (Fläche für Nebenanlage

"Technikgebäude") weisen sie auf eine Mittelspannungsleitung zur Versorgung der klinikeigenen Transformatorenstation hin, die vor dem Bau des Technikgebäudes umgelegt werden muss.

Des weiteren wird zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen auf das Merkblatt "Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" sowie generell für Baumaßnahmen auf die Kampfmittelverordnung (vgl. Kapitel 3.10) hingewiesen.

3.12.5 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Klinik erfolgt über Fernwärme und soll auch für die geplante Erweiterung genutzt werden. Bei geplanten Baumaßnahmen bittet die E.ON Hanse Wärme GmbH um rechtzeitige Abstimmung.

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche befinden sich zudem Gasleitungen.

3.12.6 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung des Baugebietes kann im erforderlichen Umfang nicht ausschließlich aus dem bestehenden Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sicher gestellt werden. Neben der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen weitere Kapazitäten in Form von Tanklöschfahrzeugen und offenen Gewässern (Ohlau westlich des Plangebietes) zur Verfügung.

Die konkret erforderlichen Maßnahmen zu Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind bei Umsetzung des B-Planes im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit der Feuerwehr zu treffen. Unabhängig hiervon plant die Stadt eine Aktualisierung des städtischen Löschwasserbereitstellungskonzeptes und dessen Abstimmung mit dem Kreis Segeberg - vorbeugender Brandschutz.

Die Zufahrten auf den privaten Grundstücken für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der DIN 14090 genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. In der Planung der Außenanlagen zum Vorhaben werden die Zufahrten und Umfahrten für die Feuerwehr berücksichtigt. Gemäß dem derzeitigen Stand der Hochbauplanung sollen diese vom Birkenweg ausgehend im Bereich der Stellplatzfläche St 3 (vorhandene Klinikzufahrt und neue Zufahrt im Norden) sowie über das Geh- Fahr- und Leitungsrecht im Süden des Plangeltungsgebietes auf das Grundstück führen.

3.12.7 Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

3.12.8 Telekommunikation

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zur Anbindung der baulichen Nutzung im Baugebiet Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertriebe und Service GmbH befinden. Diese weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind und nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens

drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag benötigt.

3.13 Flächenbilanz

	Fläche in ha
Sondergebiet Klinik	4,1
Wald	0,2
öffentliche Verkehrsflächen)	0,3
Geltungsbereich gesamt	4,6

4 Umweltbericht

(nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB)

4.1 Einleitung

4.1.1 Anlass

Für die Psychosomatische Klinik in der Stadt Bad Bramstedt ist die Erweiterung der Gebäudeanlagen um ein neues Bettenhaus geplant. In gleichem Zuge ist vorgesehen, die Anzahl der Pkw-Stellplätze zu erhöhen. Die Stadt Bad Bramstedt stellt zu diesem Zweck die 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 auf.

4.1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

4.1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 wurde am 22.08.2011 gefasst. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im August/September 2011 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

4.1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

4.1.3 Beschreibung des Vorhabens

4.1.3.1 Ziele und Inhalte des B-Plans

Der **Geltungsbereich** der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 umfasst Flächen westlich des Birkenwegs mit der Psychosomatischen Klinik, dem Schwesternwohnheim, dem Wanderparkplatz sowie eines Teilstücks des Birkenwegs auf einem Gebiet von insgesamt 4.6 ha.

In der <u>Planzeichnung</u> sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen

getroffen worden:

- Der Plangeltungsbereich wird nahezu vollständig als Sondergebiet (SO) Klinik mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und 5 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt.
- Das Sondergebiet Klinik beinhaltet drei Flächen für Stellplatzanlagen (St₁₋₃) unterschiedlicher Bestimmung. Im Nordosten ist eine Parkpalette mit einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 8,5 m (St₁), im Südosten sind überdachte Stellplätze mit einer maximalen Höhe der Anlage von 1,5 m (St₂) und im Norden ist eine ebenerdige / offene Stellplatzanlage (St₃) festgesetzt.
- Die Parkpalette wird im Osten und Süden und die überdachten Stellplätze werden im Norden, Osten und Süden von "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gesäumt.
- Der Birkenweg liegt innerhalb des Plangeltungsbereichs mit der Zuordnung als Verkehrsfläche.
- In der südwestlichen Ecke befindet sich eine Fläche mit Wald.
- Im nordöstlichen Plangeltungsbereich sind zwei Bäume als zu erhaltend festgesetzt.

Ergänzend sind die im Plangeltungsbereich liegenden **Waldabstandsstreifen** unterschiedlicher Breite (20-30 m) nachrichtlich übernommen.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Neupflanzung von 15 Laubbäumen,
- Dachbegrünungen,
- Erhaltungs- und Nachpflanzgebote für die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen.

Forstliche und landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Bereichs der B-Planänderung sind durch einen <u>Hinweis im Text Teil B</u> in die Planung integriert. Die rechtliche Sicherung erfolgt über städtebauliche Verträge.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

4.1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 4,6 ha. Davon nehmen das Sondergebiet Klinik 4,1 ha, Wald 0,2 ha und öffentliche Verkehrsflächen 0,3 ha in Anspruch.

4.1.4 Ziele des Umweltschutzes

4.1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zur Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vor allem:

- § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten
- § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Baugesetzbuch (BauGB)

vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- §1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Landeswaldgesetz (LWaldG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Landeswassergesetz (LWasG)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

4.1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000

Rund 100 m westlich des Geltungsbereichs der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 befindet sich das FFH-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" mit dem Gewässerabschnitt der Ohlau und einem 10 m breiten begleitenden Gewässerrandstreifen.

Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

Im Nordosten und im Südwesten des Plangeltungsbereichs befinden sich Waldflächen, die den Bestimmungen des LWaldG unterliegen.

Waldabstandsstreifen gemäß § 24 LWaldG

Am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Plangeltungsbereichs (hier schließen sich außerhalb des Plangeltungsbereichs Waldflächen an) sowie im Nordosten und Südwesten (hier liegen Waldstücke innerhalb vom Plangeltungsbereich) sind Waldabstandsstreifen gemäß § 4 LWaldG zu berücksichtigen. Innerhalb von Waldabstandsstreifen ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2

BNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote. Über § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatschG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt

Die im Gebiet vorhandenen Einzelbäume und Baumreihen stehen weitestgehend unter dem Schutz der städtischen Baumschutzsatzung.

4.1.4.3 Planerische Vorgaben

A) Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Stadt Bad Bramstedt befindet sich im ländlichen Raum und hat Funktion als Unterzentrum. Der Planänderungsbereich liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Regionalplan für den Planungsraum I 1998

Das Klinikgelände liegt innerhalb der Abgrenzung des Entwicklungs- und Entlastungsortes Bad Bramstedt und gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

B) Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Der Plangeltungsbereich liegt in einem "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum".

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)

Der Plangeltungsbereich liegt in einem "Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen". Westlich schließt sich ein "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" mit der Bedeutung als Schwerpunktbereich an. Gleichzeitig ist für den Raum ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das Gebiet des B-Plans Nr. 31 ist allerdings inzwischen aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998)

Die Planungskarte des Landschaftsplans stellt für das B-Planänderungsgebiet vorhandene und geplante Siedlungsflächen dar.

C) Bauleitplanung

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Bramstedt (2008)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt weist das B-Planänderungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet "Kurgebiet" aus. Des Weiteren ist eine kleine Biotopfläche dargestellt. Diese ist real allerdings nicht vorhanden.

Bebauungspläne (B-Pläne)

Für das Gebiet der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 gelten im nördlichen Teil (Psychosomatische Klinik und Wanderparkplatz) derzeit der ursprüngliche B-Plan Nr. 31 und im südlichen Teil (Schwesternwohnheim) die 1. Änderung des B-Plans Nr. 31. Die Planzeichnungen hierzu sind in der Karte 1 (siehe Anhang Grünordnerischer Fachbeitrag) zusammengestellt.

Wesentliche Festsetzungen des **B-Plans Nr. 31** sind das Sondergebiet 2 für die Psychosomatische Klinik (SO₂), Stellplatzanlagen, ein Parkplatz und ein Waldstück im Nordosten. Zum nordwestlichen Randbereich ist im Abstand von 25 m eine von jeglicher Bebauung freizuhaltende Waldschutzfläche festgesetzt.

In der 1. Änderung des B-Plans Nr. 31 zeigt sich ein enges Nebeneinander verschiedener Flächenzuweisungen. Das Sondergebiet 1 Rheumaklinik (SO1) weist drei Baufenster auf. Zwei davon sind mit dem Schwesternwohnheim bestanden, die dritte Fläche wurde bis jetzt nicht bebaut. Zum Birkenweg hin befinden sich Stellplatzanlagen. Rückwärtig der Gebäude liegen große private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Aktuell befinden sich hier Rasenflächen und Kiefernwald mit Unterpflanzungen aus jungen Rotbuchen. Für diese Flächen besteht gleichzeitig die Festsetzung als "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft". Die südwestliche Planecke ist als Wald und die östlichen Randbereiche des Plangeltungsbereichs sind – mit Ausnahme einer Zufahrt - als "Flächen mit der Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt. Bei der Waldfläche handelt es sich aktuell um einen Kiefernwald mit Unterpflanzungen aus jungen Rotbuchen. Die Flächen mit Bindung für Gehölze sind aktuell überwiegend kleinflächige Kiefernbestände.

Ergänzend zu den in der Planzeichnung dargestellten Maßnahmenflächen gibt es folgende Grünfestsetzungen, die für die 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 vor allem hinsichtlich der Eingriffsregelung von Bedeutung sind:

- 2.7 Die in der Planzeichnung (...) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten privaten Grünflächen "Parkanlage" sind naturnah zu gestalten. Es werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
- Anpflanzung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation (trockener Stieleichen-Birkenwald)
- Entwicklung von standortgerechten Gräser-Kräuter-Vegetationsflächen
- Extensive Pflege der Vegetationsbestände.

Darüber hinaus wird im Grenzbereich zur im Süden gelegenen Waldfläche ein 7 m breiter Sukzessionsstreifen festgesetzt.

D) Gutachten

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, Teilbereich Kreis Segeberg (1999)

50 m westlich des Planänderungsbereichs liegt eine Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Hier befindet sich der Niederungsbereich der Ohlau. Niederungsbereich und Planänderungsbereich sind durch Waldflächen getrennt.

4.1.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 2. Änd. des Plans Nr. 31

Die vorgenannten Ziele des Umweltschutzes weisen auf eine überörtliche Funktion des Raumes für die Erholung hin. Auf lokaler Ebene stellen insbesondere die Waldflächen (LWaldG, Landschaftsbild) sowie die der Baumschutzsatzung unterliegenden Einzelbäume schützenswerte Elemente dar. Darüber hinaus sind die geltenden Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG zu berücksichtigen.

Hieraus wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine raumbedeutenden naturschutzfachlichen Aspekte entgegen stehen. Es wäre allerdings ein weitgehender Erhalt einzelner wertvoller Landschaftsbestandteile wie Waldflächen und Einzelbäume anzustreben und eine Verminderung der Landschaftsbildqualität zu vermeiden.

In der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 wird der Qualität des Landschaftsbilds bzw. der Funktion als Erholungsraum durch eine grünplanerische Gestaltung des Klinikgeländes mit neuen Gehölzanpflanzungen, Baumpflanzungen und einem Gründach über den südlichen Stellplatzflächen Rechnung getragen. Um Eingriffe in den südlich gelegenen Wald so gering wie möglich zu halten, wurde das geplante neue Klinikgebäude größtenteils auf bereits vorhandenen Bauflächen positioniert.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Umweltprüfung werden Daten aus dem parallel in Bearbeitung befindlichen Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 verwendet und im Umweltbericht in gekürzter Form dargestellt.

4.2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

4.2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2011 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse zum Plangeltungsbereich sind im Grünordnerischen Fachbeitrag zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 dargestellt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden die Auswirkungen sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen Planung (B-Plan Nr. 31, 1. Änd. des B-Plans Nr. 31) betrachtet.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die in der Begründung zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 sowie dem zugeordneten Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

4.2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des LLUR (2011).
Beschreibung	Das Planungsgebiet liegt in der Schleswig-Holsteinischen Vorgeest und ist durch leichte Sandböden geprägt, die sich zu Podsolen ausgebildet haben. Die Böden sind in Teilen des Plangebietes überbaut. Relevante Bodenbewertungen des LLUR hinsichtlich der bodenkundlichen Feuchtestufe und der natürlichen Ertragsfähigkeit sind für das Plangebiet nicht vorhanden.
Vorbelastung	Auf Teilflächen Versiegelungen durch Gebäude sowie Verkehrsflächen und Stellplätze. Veränderungen im Bereich der Grünanlagen durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung).
Bewertung	Bewertungskriterien: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden weisen keine beachtenswerten Besonderheiten auf. Sie besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Planung ermöglicht gegenüber der heutigen Situation neue Versiegelungsflächen im Bereich des nordöstlichen Waldstücks, auf dem Wanderparkplatz und auf Teilflächen des Schwesternwohnheims in einem Gesamtumfang von rund 0,8 ha. Gegenüber der bisherigen Planung: Die Planung ermöglicht gegenüber den bisherigen Bebauungsplänen neue Bauflächen im Bereich des nordöstlichen Waldstücks und auf Teilflächen des Schwesternwohnheims mit insgesamt 0,7 ha mehr potenzielle Versiegelungsfläche.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation erhebliche Neuversiegelung von Boden auf rund 0,8 ha. Gegenüber der bisherigen Planung erhebliche Neuversiegelungen auf rund 0,7 ha.
Vermeidungs- maßnahmen	Nutzung von bereits vorhandenen Bauflächen des Schwesternwohnheims. Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Dachbegrünungen. Außerhalb vom Plangeltungsbereich: Abbuchungen vom Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer

	a
Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz,
	Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 (BHF 2011), Geotechnischer Bericht zur Erweiterung der "Schön-Klinik" Neubau Privatpatientenhaus (IGB 2011)
Beschreibung	Grundwasser: Der Grundwasserstand liegt im Bereich des vorgesehenen Neubaus bei 2,65 m – 2.2 m unter der Geländeoberfläche. Oberflächengewässer: Im Planänderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der baulichen Anlagen und Stellplatzanlagen.
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Da keine extremen Grundwasserverhältnisse vorherrschen besitzt das Grundwasser allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Die Planung ermöglicht durch das dargestellte Sondergebiet rund 0,8 bzw. 0,7 ha neue Versiegelungen Hierdurch wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und gegebenenfalls die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- maßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. Gemäß Begründung zum B-Plan soll die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers soweit wie möglich auf dem Grundstück erfolgen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

4.2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse vor. Lokalklimatisch sind die natürlichen Klimafunktionen durch Versiegelungsflächen verändert. Die vorhandenen Waldflächen besitzen lokal windberuhigende und Temperatur ausgleichende Funktionen.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen mit Neigung zur Trockenheit und Wärmebildung.
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.
	Da keine klimatisch raumbedeutenden Elemente vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Plangeltungsbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Die Erhöhung von Versiegelungsflächen bewirkt eine Veränderung des Lokalklimas in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht gegeben.
Vermeidungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.
	Erhalt eines Waldstücks mit lokalklimatischer Ausgleichsfunktion.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste der klimatischen Funktionen werden über die Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen kompensiert.

4.2.1.5 Schutzgut Luft

	1
Untersuchungsrahmen	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2009" (MLUR 2010).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Wald- und Gehölzbestände sowie Einzelbäume besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Kfz-Verkehr im Bereich des Birkenwegs, des Parkplatzes und der Stellplatzanlagen.
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Die Möglichkeit zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen sowie der Verlust von Wald, Gehölzflächen und Einzelbäumen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt eines Waldstücks mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

4.2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 (BHF 2011), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Der B-Planänderungsbereich liegt im Kurgebiet der Stadt Bad Bramstedt. Hier zeigt sich ein großräumiges Waldgebiet aus überwiegend Kiefernbeständen, in das mehrere Klinikkomplexe eingelagert sind. Der Geltungsbereich umfasst Flächen westlich des Birkenwegs mit dem Gelände der Psychosomatischen Klinik, einem südlich davon gelegenen Schwesternwohnheim und einem öffentlichen Wanderparkplatz sowie eingegliederte Wald- und Gehölzflächen.
	Die Außenanlagen der Psychosomatischen Klinik stellen sich als gepflegte Rasenflächen und Ziergehölzanpflanzungen dar.
	Der Wanderparkplatz besteht aus einem versiegelten Zufahrtsbereich mit teilversiegelten Stellplätzen. Am Außenrand schließt sich ein Saum aus unversiegelten Flächen und Ruderalen Grasfluren sowie Gehölz-

streifen aus überwiegend Ziergehölzen an. Auf diesen Randstreifen und auf einer ebenso mit Ruderalen Grasfluren und Gebüschen bewachsenen Mittelinsel stehen verstreut Birken und Stiel-Eichen. Der B-Planänderungsbereich ist im Norden und Westen von Waldflächen umgeben. Dabei handelt es sich vorwiegend um mehrere Jahrzehnte alte Kiefernbestände. Teile und Restbestände dieser Wälder befinden sich auch innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordosten ist ein 4.190 m² großer Nadelwald aus Kiefern mit Stammdurchmessern von maximal 40 cm vorhanden. In geringen Anteilen sind auch Lärche, Birke, Fichte, Tanne und Eiche integriert. Im Unterwuchs befindet sich Traubenkirsche. Kleine Nadelgehölze ähnlicher Ausprägung umgeben die Anlagen des Schwesternwohnheims im Südosten. Westlich davon befinden sich 4.435 m² eines sich nach Westen fortsetzenden Laub-Nadelwalds, dessen Baumbestand ebenfalls im Wesentlichen aus älteren Kiefern besteht, der allerdings etwas lichter ist und mit jungen Rot-Buchen unterpflanzt wurde. Im Unterwuchs dominieren Grasfluren mit Anteilen an Kleinblütigem Springkraut, Wurmfarn und z.B. Gilbweiderich. Traubenkirsche tritt in Anteilen auf.

In den Pflanzstreifen der Stellplatzanlagen und randlich des Wanderparkplatzes befinden sich zahlreiche Laubbäume. Die Einfahrt zum Klinikgelände wird beiderseits mit einer Birkenreihe (Stammdurchmesser 10-15 cm) gesäumt. Die Birken sind aufgrund des zu schmalen Pflanzstreifens und aufgrund von Verletzungen im Stammbereich in einem schlechten Zustand. Die Stellplatzflächen vor der Psychosomatischen Klinik sind durch Pflanzstreifen mit Ziergehölzen und einer Vielzahl an Stieleichen (ca. 30 Stck., Stammdurchmesser 10-15 cm) gegliedert. In den Randbereichen und auf der Mittelinsel des Wanderparkplatzes stehen verstreut weitere Birken (Stammdurchmesser 10-25 cm) und Stieleichen (Stammdurchmesser 15-30 cm). Vereinzelt sind auf dem Klinikgelände weitere Baumarten vertreten.

Schutzgebiete und -objekte: Der nordöstliche Nadelwald und der Laub-Nadelwald (südwestliche Ecke) unterliegen dem Schutz des Landeswaldgesetzes. Fast alle vorhandenen Einzelbäume (65 Stck.) stehen unter dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt.

Vorbelastung

Versiegelungsflächen und vegetationslose Parkplatzflächen sowie intensive gärtnerische Pflege der Klinik-Außenanlagen.

Bewertung

Bewertungskriterien: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. Allgemeine Bedeutung: Außenanlagen der Klinikgebäude bzw. des Schwesternwohnheims und Ruderalfluren.

Besondere Bedeutung: Laub-Nadelwald, Nadelwald, Nadelgehölze, Gehölzstreifen und Gebüsche, gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume sowie ergänzend die nicht in der Baumschutzsatzung erfassten Einzelbäume (Laubbäume) mit Stammdurchmessern ab 30 cm.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Gegenüber der aktuellen Situation: Für die Umsetzung der Planung müssen hinsichtlich der Vegetationsbestände mit besonderer Bedeutung rund 6.600 m² Wald, 1.660 m² Nadelgehölzfläche, 1.000 m² Gehölzstreifen/Gebüsch und 7 Einzelbäume beseitigt werden. Weitere 63 junge Bäume gemäß Baumschutzsatzung sind durch die Festsetzungen gefährdet. Dem gegenüber werden 15 Bäume neu gepflanzt.

	Gegenüber der bisherigen Planung: Der nordöstliche Nadelwald ist als zusätzliche Baufläche festgesetzt und der südliche Laub-Nadelwald wird in etwas geringfügigerem Ausmaß beseitigt als in den bestehenden Planungen vorgesehen. Insgesamt wird hinsichtlich der Vegetationsbestände mit besonderer Bedeutung ermöglicht, dass rund 2.600 m² Wald, 1.660 m² Nadelgehölzfläche und 130 m² Gehölzstreifen/Gebüsch mehr beseitigt werden als bisher. Zudem gehen 7 Einzelbäume verloren. Weitere 63 junge Bäume gemäß Baumschutzsatzung sind durch die Festsetzungen gefährdet. Dem gegenüber werden 15 Bäume neu gepflanzt.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Beseitigung von rund 6.600 m² Wald.
Vermeidungsmaßnahmen	Festsetzung der nicht für Bauflächen benötigten Waldflächen als Wald. Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. Erhalt von Bäumen durch Festsetzung. Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Baumneupflanzungen im Bereich einer Anpflanzfläche, Dachbegrünung.

4.2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Faunistische Potenzialanalyse auf der Grundlage zweier Geländebegehungen und Daten des LLUR (K. Jödicke, BiA, 2011).
Beschreibung	Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im B-Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vor allem die von Kiefern dominierten Nadel- und Mischwaldbestände südwestlich der Klinik sowie zwischen Birkenweg und Parkplatz im Nordwesten des Plangebietes. Zudem finden sich zahlreiche unterschiedlich strukturierte Gehölzbestände im Bereich der Gebäude und Parkplätze (Baumbestände, Gebüsche, Einzelbäume). Aufgrund der Siedlungsnähe und der geringen Strukturausstattung der überwiegend von Nadelgehölzen dominierten Gehölzbestände besteht im Plangebiet ein vergleichsweise geringes faunistisches Potenzial.
	In Bezug auf die geplanten Entwicklungen in diesem Gebiet und aufgrund ihrer besonderen artenschutzrechtlichen Relevanz sind vor allem Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien zu betrachten.
	Unter den Brutvögeln ist in erster Linie das Vorkommen der Saatkrähe hervorzuheben, von der im Plangebiet etwa 70 Nester gezählt werden konnten. Mit 48 Nestern brütete der Großteil der Vögel im Kiefernbestand zwischen Birkenweg und Parkplatz im Nordosten des Plangebiets. Weitere Neststandorte fanden sich in gebäudenahen Gehölzbe-

ständen im Osten (Grenze zwischen Flurstück 79/5 und 80/3) und Süden (Flurstück 80/3) des Gebietes. Eine vergleichbare Größenordnung ist auch aus dem Jahr 2009 bekannt (LLUR, R. Albrecht, schriftl. Mitt. 2011).

Im gesamten Kurgebiet Bad Bramstedts entlang des Birkenwegs, der Oskar-Alexander-Straße und am Otto-Liebing-Weg konnten in 2009 knapp 1.250 Nester gezählt werden (LLUR, R. Albrecht, schriftl. Mitt. 2011). Gegenüber 2006 (ca. 930 Paare) hat der Bestand zugenommen. Geht man davon aus, dass der Bestand gegenüber 2009 in etwa konstant geblieben ist, brüteten im Plangebiet in 2011 somit etwa 5,6% des Gesamtbestandes des Kurgebietes. Weitere Vorkommen der Saatkrähe in Bad Bramstedt liegen im Herrenholz nördlich der B 206 (535 Paare in 2006) und am Köhlerhof zwischen B 4 und Hudau (284 Paare in 2006). Bad Bramstedt beherbergt somit eine landesweit betrachtet sehr individuenreiche Population.

Bei allen weiteren während der Geländebegehungen festgestellten bzw. potenziell vorkommenden Arten handelt es sich ausschließlich um sog. Allerweltsarten, die geringe Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen und zahlreiche verschiedene Gehölzbestände besiedeln. Charakteristisch für die Grünanlagen der Gebäude und Parkplätze sind vor allem Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Zilpzalp, Kohlmeise und Ringeltaube. Am nördlichen Klinikkomplex konnten mehrfach an- und abfliegende Mauersegler beobachtet werden, sodass für diese Art hier Brutverdacht bestand.

In den von Kiefern dominierten Waldbeständen im Nordosten und Südwesten traten zudem weitere Arten wie Rotkehlchen, Singdrossel, Tannenmeise, Buntspecht und Zaunkönig auf. Weiterhin konnten auch hier bereits o.g. Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke festgestellt werden.

Für **Fledermäuse** ist der Betrachtungsraum vor allem als Jagdrevier bedeutsam. So werden insbesondere lineare Strukturen wie Altbaumreihen an Straßenrändern und Waldränder, aber auch der Parkplatzbereich bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Es ist hingegen nicht anzunehmen, dass innerhalb des Plangebietes Quartierstandorte existieren. Hierzu erscheint einerseits der Gebäudebestand als nicht geeignet, da es sich größtenteils um Neubauten bzw. um Altbauten mit Flachdächern handelt. Andererseits werden Nadelgehölze, die die Baum- und Waldbestände im Plangebiet dominieren (Kiefer), nur in Ausnahmefällen und erst ab einem höheren Alter durch Fledermäuse genutzt. So wirkt sich der Harzgehalt ungünstig auf die Eignung von Höhlen und Spalten als Quartierstandorte aus. Die im Plangebiet zu erwartenden Arten wie Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus dürften ihre Quartierstandorte im Bereich der alten Siedlungsflächen und Höfe am Stadtrand besitzen.

Relevante Lebensraumstrukturen für **Amphibien** finden sich im Plangebiet allenfalls mit untergeordneter Bedeutung. So handelt es sich um vergleichsweise trockene Standorte ohne Gewässerbiotope. Den Waldbereichen im südwestlichen Plangebiet und den sich südwestlich und nördlich an das Plangebiet anschließenden Waldbereiche kann eine gewisse Bedeutung als Sommerlebensraum für wenig anspruchsvolle Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch zugeordnet werden. Anspruchsvollere und gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Es liegen auch keine Nachweise für das Gebiet vor (Abfrage Artenkataster

	LLUR), die nächsten bekannten Nachweise von Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch und Teichmolch liegen deutlich weiter südlich in der Niederung der Ohlau und angrenzender Bereiche.
	Wertgebende bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten weiterer Tiergruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Zwar existieren aktuelle Vorkommen der Zauneidechse entlang des Bahnkörpers südlich des Waldkomplexes, jedoch bestehen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume für die Art. Vorkommen anspruchsloser Schmetterlings- und Heuschreckenarten können hingegen nicht ausgeschlossen werden.
	Schutzgebiete und –objekte: Die genannten Vögel und gegebenenfalls Amphibien sind gemäß § 7 abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen sowie Störung durch Fahrzeugverkehr und Erholungsnutzung.
Bewertung	Bewertungskriterien: Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.
	Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Plangebiet aufgrund der Siedlungsnähe und der vergleichsweise geringen Strukturausstattung der Waldbestände und dem daraus folgenden Fehlen von gefährdeten bzw. anspruchsvollen Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Für die Saatkrähe stellt das Plangebiet ein Teillebensraum innerhalb des größeren Siedlungsareals des gesamten Kurgebietes dar.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Die Beseitigung von Wald, sonstigen Gehölzflächen und Einzelbäumen sowie eine Überbauung von Außenanlagen der Klinik bedeutet einen Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund des Fehlens von gefährdeten bzw. anspruchsvollen Arten sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt eines Teilstücks des im Südosten gelegenen Laub-Nadelwalds.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Baumneupflanzungen im Bereich einer Anpflanzfläche, Dachbegrünung.
	Außerhalb vom Plangeltungsbereich: Aufforstung, Abbuchungen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt.

4.2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 (BHF 2011), Faunistische Potenzialanalyse auf der Grundlage zweier Geländebegehungen und Daten des LLUR (K. Jödicke, BiA, 2011).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich zeigt sich insgesamt als ein von Waldflächen umgebenes Gelände mit großen Gebäudekomplexen und deren Außenanlagen, Parkplätzen und eingelagerten Gehölzflächen aus überwiegend Kiefernbeständen. Schutzgebiete sowie besonders schützenswerte Lebensräume gefährdeter Arten sind nicht vorhanden.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen, Fahrzeugverkehr sowie Erholungsnutzung.
Bewertung	Bewertungskriterien: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Der Plangeltungsbereich besitzt hinsichtlich des Schutzguts Biologische Vielfalt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Das geplante Vorhaben ermöglicht eine größere Beanspruchung des Plangeltungsbereichs durch Bauflächen und Erholungsnutzung als bisher. Dieses betrifft Teile von siedlungsnahen Waldflächen, Gehölzflächen und Grünanlagen der Klinik. Diese Strukturen besitzen aufgrund ihrer Lage und Ausprägung keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

4.2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutz-
	gebiete.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 (BHF 2011), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Das Landschaftsbild zeigt sich insgesamt als ein mit Waldflächen geprägter Raum, in den Siedlungsflächen mit großen Gebäudekomplexen und deren Außenanlagen eingelagert sind. In den straßenabgewandten Bereichen der Gebäudeanlagen ergeben sich nahtlose Übergänge zwischen den Grünanlagen und den im Westen anschließenden Waldflächen. Dadurch, dass die Klinikgelände fast zu allen Seiten hin, und zwar auch zwischen den einzelnen Komplexen und zur Straße hin, von Waldflächen und schmalen Restbeständen hiervon eingefasst sind, ist der Gesamtcharakter des Kurgebiets als Waldgebiet weitgehend bewahrt.
	Die drei Nutzungskomplexe innerhalb des B-Plangeltungsbereichs (Klinik, Schwesternwohnheim und Wanderparkplatz) weisen unterschiedliche Charaktere auf. Das Gelände der Psychosomatischen Klinik zeigt einen verschachtelten Gebäudekomplex aus den 90er Jahren mit Rotsteinfassade, weißen Wandflächen im oberen Bereich und türkisfarbenen Fensterumrahmungen. Die Grünanlagen sind strukturiert und gepflegt, die Stellplatzanlagen sehr großflächig, aber mit Pflanzstreifen und Baumpflanzungen durchgrünt.
	Bei den Gebäuden des Schwesternwohnheims handelt es sich um schlichte Riegelbauten aus Rotstein, die mit weißen durchgehenden Balkonbändern eine klare Struktur aufweisen. Die Gebäude sind älteren Datums und die Fassaden überholungsbedürftig. Die Außenanlagen sind eher einfach und überwiegend mit Rasenflächen gestaltet. Durch den im Westen angrenzenden Wald und die geschwungene Waldrandlinie entsteht hier ein naturnaher Eindruck.
	Der Wanderparkplatz liegt in einem durch Gehölzstreifen und Gebüsche von den anderen Flächen abgetrennten Raum und erscheint aufgrund der sich selbst überlassenen Vegetationen und aufgrund der auch auf den unbefestigten Flächen und Saumstreifen parkenden Autos leicht verwildert.
Vorbelastung	Zunehmende Überprägung des Areals mit baulichen Anlagen.
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Der Plangeltungsbereich besitzt aufgrund der Waldanteile eine gewisse Naturnähe, ist in den Kernbereichen allerdings stark anthropogen geprägt. Durch die Verschachtelung von Gebäudekomplexen und hoch gewachsenen Gehölzbeständen ergeben sich vielfältige Ansichten. Eine historische Kontinuität lässt sich nicht feststellen. Bei den Flächen handelte es sich im 19. Jahrhundert um Heide und Ackerflächen, die in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts mit Waldanteilen und Abbauflächen durchsetzt wurden. Einige Jahrzehnte später begann die Bebauung mit Klinikgebäuden. Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine

	allgemeine Bedeutung zugewiesen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Umsetzung der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 ermöglicht eine Verdichtung der Bebauung im Kurgebiet. Vormals optisch zur Straße abschirmende Waldflächen und Waldrestbestände gehen verloren. Durch die erforderliche Beseitigung von Wald hinter dem Schwesternwohnheim wird der naturnahe Charakter des Grundstücks in weiten Bereichen zu Gunsten neu gestalteter Grünanlagen entfallen.
	Gegenüber der bisherigen Planung: Auch gegenüber der bisherigen Planung wird eine geringfügige Verdichtung der Bebauung im Kurgebiet ermöglicht. In großen Bereichen erhöht sich das Höchstmaß an Vollgeschossen von IV auf V. Vormals optisch zur Straße abschirmende Waldflächen und Waldrestbestände gehen aufgrund des Entfalls entsprechender Festsetzungen verloren. Dem gegenüber werden als Abschirmung nach außen neue Anpflanzflächen und Baumpflanzungen festgesetzt. Die bisher festgesetzte Waldfläche hinter dem Schwesternwohnheim wird etwas vergrößert, allerdings wird gegenüber der bisherigen Planung der naturnahe Charakter des südlichen Grundstücks in weiten Bereichen zu Gunsten neu gestalteter Klinik-Außenanlagen entfallen, da bisher vorhandene Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung nicht mehr vorhanden sind.
Erhebliche Auswirkungen	Die Auswirkungen werden als nicht erheblich betrachtet, da das Gebiet bereits durch große Gebäudekomplexe vorgeprägt ist. Der Verlust abschirmender Gehölze zum Birkenweg wird ebenfalls nicht als erheblich betrachtet, da an gleicher Stelle Neupflanzungen festgesetzt werden, die später ebenso abschirmende Funktionen übernehmen.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt einer Waldfläche im Südwesten, Erhalt von zwei Laubbäumen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Innerhalb vom Plangeltungsbereich: Landschaftsgerechte Neugestaltung des Geländes durch Anlage gestalterisch wirksamen und gliedernden Pflanzflächen zum Birkenweg und zur Zufahrt, Fassadenbegrünung der Parkpalette, Überdachung der Stellplätze im Südosten mit einem Gründach, Anpflanzung von Bäumen.

4.2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), B-Plan Nr. 31 und 1. Änd. des B-Plans Nr. 31 der Stadt Bad Bramstedt.
Beschreibung	Das waldreiche Gebiet im Süden von Bad Bramstedt hat Funktion als Naherholungsraum und als Kurgebiet mit mehreren ansässigen Kliniken. Die Wälder und begleitende Grünflächen sind durch Spazierwege erschlossen. Die Gestaltung der Gebäude und der Außenanlagen bestimmen die Aufenthalts- und Erholungsqualität der Mitarbeiter und Gäste der Kliniken. Die psychosomatische Klinik bietet auf ihrem Gelände Sitzgelegenheiten zum Aufenthalt in grüner Umgebung sowie Sportanlagen (Tennis, Volleyball-Sandfeld) für körperliche Betätigung. Charak-

teristisch für die Psychosomatische Klinik ist die Anordnung großer Fensterflächen, die einen engen Bezug zu den gepflegten Außenanlagen der Klinik verschaffen.
Die Rasenflächen des südlich gelegenen Schwesternwohnheims sind teilweise mit Liegestühlen ausgestatten und zeigen sich aufgrund der integrierten Waldflächen etwas naturnäher als das Klinikgelände.
Der Wanderparkplatz wird nicht nur zum kurzzeitigen Abstellen von Fahrzeugen sondern teilweise auch für längeren Aufenthalt (z.B. Picknick) genutzt.
Die umgebenden und teilweise in das Gebiet hineinragenden Wald- und Gehölzflächen vermitteln dem Kurgelände eine beruhigende Raumkulisse und stellen ergänzende Räume für die Freizeitnutzung mit hoher Erholungsqualität dar.
Fahrzeugverkehr durch Mitarbeiter und Gäste der Klinik.
Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.
Das gesamte Kurareal und seine Umgebung besitzt als Naherholungsraum und als Kurgebiet besondere Bedeutung.
Gegenüber der bisherigen Situation und gegenüber der bisherigen Planung: Mit der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 wird das stationäre Angebot für Klinikpatienten erhöht und die Funktion des Raums als Kurgebiet gestärkt. Die Unterbringung von Mitarbeitern und Schwesterschülern erfolgt an einem anderen Ort.
Hinsichtlich der Qualität als Naherholungsgebiet wird der eher naturbelassene waldähnliche Charakter des Gebiets durch Neugestaltungen in Richtung Grünanlagen verändert.
Der Wanderparkplatz entfällt. Ausflugsgäste können an gleichem Ort die überdachten Stellplätze nutzen.
Das Verkehrsaufkommen wird sich aufgrund zusätzlicher Patientenzahlen erhöhen. Die Auswirkungen werden jedoch kaum wahrnehmbar sein, da ein großer Teil der Stellplätze überdacht und damit abgeschirmt wird.
Zusätzlich gegenüber der bisherigen Planung: Eine Aufstockung der Mitarbeiterunterkünfte durch ein bauleitplanerisch bereits festgesetztes zusätzliches Gebäude wird nicht umgesetzt.
Vorteilhaft: Gegenüber der heutigen Situation und gegenüber der bisherigen Planung erfolgt eine Erhöhung des Angebots an Klinikplätzen und eine Stärkung der Funktion als Kurschwerpunkt.
Optisch störende Stellplatzanlagen werden soweit möglich durch umgebende Anpflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünung verdeckt.
Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

4.2.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

4.2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Mit dem Begriff der Wechselwirkungen werden Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern beschrieben. Während die Beschreibung von Bestand und Bewertung bisher jeweils für jedes Schutzgut einzeln erfolgte, bestehen zwischen den Schutzgütern vielfältige Austauschprozesse (z.B. Stoffflüsse, energetische Änderungen, biologische Prozesse), die sich entweder gegenseitig beeinflussen (Rückkopplungen) oder eine Steuerung durch äußere Faktoren erfahren. Die Betrachtung dieser funktionalen Verknüpfungen zwischen den Schutzgütern entspricht einer ganzheitlichen, ökosystemaren Sichtweise. Allerdings sind viele Prozesse bislang unbekannt bzw. lassen sich in ihrer Bedeutung, d. h. ihren Auswirkungen auf andere Schutzgüter, nicht einschätzen. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Anhand nachfolgender Tabelle wird ersichtlich, welche Wechselwirkungen durch die einzelnen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Wesentlichen ausgelöst werden.

Direkte Auswirkun-Betroffenheit der Schutzgüter gen Boden Grund-Oberflä-Klima Luft Pflan-Tiere Land-Mensch Kultur- und schaft Sachgüter chengewasser zen wässer Zeitweise Auswirkungen Bodenverdichtung • lacktriangleBaulärm • Dauerhafte Auswirkungen Überbauung, Boden-• • versiegelung Entwässerung Grundwasserabsenkung Verlust von Wald und Gehölzen Nutzungsintensivie-• • • rung von Maßnahmenflächen Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr) Lärmimmissionen • (Verkehr) Erhöhung der Funktion als Kurgebiet

Tab. 1: Betroffenheit der Schutzgüter durch einzelne Auswirkungen

Im Folgenden werden einige Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Bodenverdichtung (Bauphase)

- Veränderung des Aggregatgefüges im Boden durch Druckbelastung → Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Störung des Oberflächenwasserabflusses
 - → Beeinträchtigung von Pflanzen durch Verringerung des Wasserangebotes → Beeinträchtigung von Tieren durch den Verlust bzw. die Veränderung ihres Le-

bensraumes sowie Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur und -funktionen durch den Verlust bzw. die Veränderung von Pflanzen/ Pflanzenzusammensetzungen.

Baulärm (Bauphase)

- Störung von Tieren in der freien Landschaft → zeitlich begrenzt lokale Artenverschiebungen.
- Störung von Menschen in der freien Landschaft → zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verdichtung des Aggregatgefüges des Bodens sowie Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Entwässerung / Grundwasserabsenkung

Veränderung des Bodenwasserhaushaltes und des Oberflächenwasserhaushaltes → langfristige Veränderung der Bodenstruktur → Veränderung der Pflanzenzusammensetzung durch Verringerung des Wasserangebotes sowie Änderung des Lokalklimas → Beeinträchtigung von Tieren durch den Verlust bzw. die Veränderung ihres Lebensraumes sowie Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur und -funktionen durch den Verlust bzw. die Veränderung von Pflanzen/Pflanzenzusammensetzungen.

Verlust von Wald und Gehölzen

- Beseitigung von Wald und Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Wald und Gehölzen → die Klinikgebäude sind nicht mehr hinter Gehölzen versteckt und damit nicht mehr in das Waldareal eingegliedert → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Wald und Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Nutzungsintensivierung von Maßnahmenflächen

Überbauung oder intensive Nutzung auf bisher festgesetzten Maßnahmenflächen
 → Verlust bzw. Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
 → Qualitätsveränderung des Erholungsraums für den Menschen.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

 Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Lärmimmissionen (Verkehr)

Verbreitung der verkehrsbedingten Lärmemissionen über die Luft (Schallwellen)
 → Beeinträchtigung von Tieren durch hohe, unregelmäßige Lärmpegel sowie Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens durch hohe Lärmpegel (Gesundheitsstörungen)
 → Beeinträchtigung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Erhöhung der Funktion als Kurgebiet

- Verbesserung des Angebots an Behandlungsmöglichkeiten → Erhöhte Funktion des Teilschutzguts Gesundheit.
- Verbesserung des Angebots an Behandlungsmöglichkeiten → Intensivierung der Nutzungen am Standort → Veränderung der Qualität als naturnaher, ruhiger Erholungsraum.
- Erhöhtes Aufkommen an Erholungssuchenden im Landschaftsraum → Lärmimmissionen → Beeinträchtigung von Tierlebensräumen

Die genannten Wirkbeziehungen wurden bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

4.2.2 Schutzgebiete und -objekte

4.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Rund 100 m westlich des Geltungsbereichs der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 befindet sich das FFH-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" mit dem Gewässerabschnitt der Ohlau und einem 10 m breiten begleitenden Gewässerrandstreifen. Erhaltungsgegenstand sind die Flussläufe mit ihrem Vorkommen an flutenden Vegetationen (Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachio), mehren Neunaugenarten (Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge) und einer Fischart (Rapfen). Die Erhaltungsziele beschränken sich entsprechend auf den unmittelbaren Gewässerbereich und einen 10 m breiten Randstreifen sowie funktionale Kontaktlebensräume.

Der Geltungsbereich der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 liegt rund 100 m westlich vom FFH-Gebiet und 50 m westlich vom Niederungsbereich der Ohlau. Durch die geplanten baulichen Erweiterungen der bereits vorhandenen Gebäudekomplexe und der damit verbundenen möglichen Erhöhung der Versiegelungsflächen um 0,8 ha sind keine Wirkungen absehbar, die den Wasserkörper der Ohlau bzw. die Lebensraumtypen des Schutzgebiets beeinträchtigen können.

Somit ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen dieses Schutzgebiets gemeinschaftlicher Bedeutung sowie für die entsprechenden Schutzzweck und Erhaltungsziele.

4.2.2.2 Wald gemäß Landeswaldgesetz

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei Waldflächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetztes unterliegen. Mit der Umsetzung der Planung wird die Beseitigung der nördlichen Waldfläche und eines Teils der südwestlichen Waldfläche erforderlich sein. Hierfür werden Waldumwandlungen bei der unteren Forstbehörde beantragt und als Ersatzleistung im Ausgleichsverhältnis 1:3 Neuaufforstungen in den Gemeinden Wiemersdorf und Hartenholm bereit gestellt sowie Waldflächen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt abgebucht.

4.2.2.3 Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz

Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Waldsabstandsstreifen sind in der Planzeichnung der B-Planänderung nachrichtlich dargestellt. Deren erforderliche Breite wurde mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

4.2.2.4 Bäume der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt

Für die Umsetzung der Planung kann die Beseitigung von 63 Bäumen, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt unterliegen, erforderlich werden. Der mögliche Verlust von 4 größeren Bäumen wird im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Für 45 Bäume, deren Beseitigung aufgrund von Bauvorhaben zeitnah zu erwarten ist, sind im Rahmen des B-Plans vorausschauend Ersatzleistungen vorgesehen, die den Vorgaben der Baumschutzsatzung entsprechen und im Rahmen von Fallanträgen als Ersatzpflanzung anerkannt werden können. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Neupflanzung von 1 Baum im Plangeltungsbereich
- Abbuchung von 3.027 m² Waldsukzessionsfläche aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt (Flurstück 21/2 der Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt).

Für die verbleibenden 14 Bäume sind keine zeitnahen Baumfällungen zu erwarten. Im Fall einer Beseitigung wird der Ausgleich/Ersatz im Rahmen der Fällanträge geregelt.

4.2.2.5 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Diplombiologen K. Jödicke (Biologen im Arbeitsverbund BiA) wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Darauf aufbauend wird im Folgenden geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind. Bei den <u>streng geschützten</u> Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:
- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.
- § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

4.2.2.5.1 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden

folgende Unterlagen ausgewertet:

- Abfrage des Artenkatasters im LLUR (Datenbank LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, vor allem Großvögel, Amphibien und Reptilien, Haselmaus, Fledermäuse),
- zwei Geländebegehungen im Juni 2011 als Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse, dabei Erfassung der Brutvögel (K. Jödicke, B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund).

Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sind in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

4.2.2.5.2 Relevanzprüfung

Allgemeine artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle *europarechtlich geschützten Arten* zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle *europäischen Vogelarten* (Schutz nach VSchRL) sowie die in *Anhang IV* der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von den lediglich <u>national geschützten</u> Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

Lokale artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Das Vorkommen von **europäischen Vogelarten** ist umfassend im Zuge der Geländebegehungen und der darauf aufbauenden faunistischen Potenzialanalyse ermittelt worden. Es kann festgehalten werden, dass der Brutbestand im Plangebiet sich aufgrund

der Siedlungsnähe und der geringen Strukturvielfalt der Wald- und Gehölzbestände weitgehend auf anspruchslose Allerweltsarten beschränkt. Dominant treten Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube) und Gehölzhöhlenbrüter (Kohlmeise, Tannenmeise, Buntspecht) auf. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Kolonie bildenden Saatkrähe, für die im Plangebiet etwa 70 Nester gezählt werden konnten. Da im Zuge der Neuanlage von Parkplätzen und der weiteren Ausbauplanungen eine umfangreiche Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen unvermeidbar ist, sind alle Gehölzbrüter im Zuge der Konfliktanalyse zu betrachten. Lediglich für die an Gebäuden brütenden Arten Haussperling und Mauersegler können Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da an den relevanten Gebäuden keine Veränderungen vorgesehen sind. Beide Arten brauchen im Zuge der Konfliktanalyse somit nicht weiter betrachtet werden.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen <u>Farn- und Blütenpflanzen</u> (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), <u>Säugetiere</u> (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), <u>Reptilien</u> (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), <u>Amphibien</u> (Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), <u>Fische</u> (Stör und Nordsee-Schnäpel), <u>Käfer</u> (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), <u>Libellen</u> (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), <u>Schmetterlinge</u> (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der ausgewerteten Unterlagen und der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden (z.B. Fische, Libellen, Kleine Flussmuschel, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten).

Relevante Lebensraumstrukturen für **Amphibien** finden sich allenfalls in den Waldbereichen im Südwesten des Plangebiets, die einen potenziell geeigneten Sommerlebensraum für einzelne häufige, anspruchslose Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch darstellen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann hier aber ausgeschlossen werden, da geeignete Laichgewässer nicht vorhanden sind und die nächsten Vorkommen des Moorfroschs zwischen Bad Bramstedt und Lentföhrden in etwa 2 km Entfernung und westlich der B 4 liegen. Aus dieser Bestandssituation lässt sich ableiten, dass für die Artengruppe Amphibien keine vertiefende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erforderlich ist.

Das Gleiche gilt für die **Reptilien**, von denen zwar aktuelle Nachweise der Zauneidechse an der Bahntrasse südlich des Plangebiets vorliegen (etwa 1,5 bis 2 km Entfernung). Da aber im Plangebiet keinerlei geeignete Lebensraumstrukturen für diese wärmeliebende Art vorhanden sind, kann ein Vorkommen und damit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Säugetiere kann, wie bereits oben dargelegt, ein Vorkommen von Ar-

ten mit speziellen Habitatansprüchen wie Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aber generelle Bedeutung für <u>Fledermäuse</u>, die den Raum vor allem im Bereich der Parkplätze und entlang des Birkenweges als Jagdrevier nutzen dürften. Das Vorkommen mehrerer Fledermausarten ist zu erwarten, da anzunehmen ist, dass in den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen (Stadtrand, Einzelhöfe etc.) vereinzelt Quartierstandorte der Gebäude besiedelnden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus existieren. Das Vorkommen weiterer Arten wie Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus ist nicht unwahrscheinlich.

Es ist hingegen nicht anzunehmen, dass innerhalb des Plangebietes Quartierstandorte existieren. Hierzu erscheint zum einen der Gebäudebestand als nicht geeignet, da es sich größtenteils um Neubauten bzw. um Altbauten mit Flachdächern handelt. Zum anderen werden Nadelgehölze, die die Baum- und Waldbestände im Plangebiet dominieren (Kiefer), nur in Ausnahmefällen und erst ab einem höheren Alter durch Fledermäuse genutzt. So wirkt sich der Harzgehalt ungünstig auf die Eignung von Höhlen und Spalten als Quartierstandorte aus.

Selbst wenn einzelne Spalten in älteren Kiefern gelegentlich als Tagesverstecke durch kleine Arten wie Zwergfledermaus genutzt werden sollten, können artenschutzrechtliche Konflikte im Vorhinein ausgeschlossen werden. Zwar stellt die Beseitigung von Tagesverstecken prinzipiell eine Zerstörung einer Lebensstätte von Fledermäusen dar. Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nach gegenwärtigem Diskussionsstand allerdings nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, da innerhalb eines Reviere stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke wird sich somit nicht in relevanter Weise auf die Lokalpopulationen der betroffenen Arten auswirken, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird durch die erforderliche Gehölzbeseitigung somit nicht berührt. Relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Jagdrevieren und Flugstraßen sind ebenso wenig abzuleiten wie erhebliche Störungen i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. So sind die im Plangebiet vorhandenen Jagdgebiete nicht als existenziell für die betreffenden Arten (ausreichende Anzahl an Jagdrevieren in der Umgebung vorhanden) und baubedingte Störungen können durch die deutliche Entfernung von Quartierstandorten der betreffenden Arten zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann sich die folgende Konfliktanalyse auf die lokal vorkommenden **Brutvögel** beschränken.

4.2.2.5.3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4.2.2.5.2) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich in Gehölzen brütende Vogelarten Vögel betroffen sein können. Für diese wird im Folgenden die Konfliktanalyse durchgeführt.

Brutvögel

Die Planungen sehen vor, im Zuge der Erweiterung der Gebäudeanlagen und der Erhöhung der Anzahl von Pkw-Stellplätzen Wald- und Gehölzbestände zu beseitigen. Dies betrifft zum einen von Kiefern dominierte Waldbestände im Nordosten und Südwesten des Plangebietes als auch Baum- und Gebüschbestände sowie Einzelbäume im zentralen und östlichen Teilbereich.

Zur Vermeidung des <u>Tötungsverbotes</u> gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu entfernen. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden, die im Zuge der Arbeiten geschädigt werden könnten. Die Brutzeit der festgestellten Arten umfasst den Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch den Klinikbetrieb deutlich vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten eine Anpassung zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten von begrenzter Dauer sind und nicht alltäglich stattfinden werden. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Im Hinblick auf den <u>Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</u> gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Gehölzbrüter mit Ausnahme der Saatkrähe zu den häufigen, anspruchslosen Arten zählen. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf vergleichbare Habitatstrukturen der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und somit den Lebensraumverlust zumindest teilweise kompensieren kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Vorhabensumsetzung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen umfangreiche Gehölzbestände neu angelegt werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Gehölzbrüter (Saatkrähe s. unten) bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

Zwar gilt die Saatkrähe in Schleswig-Holstein ebenfalls zu den häufigen Brutvögeln mit einem seit Jahren stabilen Bestand, doch zählt die Art als Koloniebrüter zu den potenziell empfindlichen Arten. So ist die Saatkrähe brutplatztreu und nutzt ihre Nester nach Möglichkeit über eine längere Zeit. Werden die Nester beispielsweise durch Stürme im Herbst und Winter zerstört, so werden sie erneut im eng begrenzten Bereich innerhalb der Kolonie angelegt.

Durch das geplante Vorhaben ist mit einem Verlust von etwa 70 in 2011 festgestellten Neststandorten auszugehen. Bezogen auf das Kurgebiet handelt es sich um etwa 5,6% des Gesamtbestandes (etwa 1.250 Paare in 2009, schriftl. Mitt. LLUR 2011, R. ALBRECHT). Weitere Kolonien im Stadtgebiet weisen einen Bestand von insgesamt 820 Paaren auf (Stand 2006), sodass Bad Bramstedt insgesamt einen Brutbestand der Saatkrähe von über 2.000 Paaren beherbergt.

Wenngleich die Saatkrähe brutplatztreu ist, so ist davon auszugehen, dass sie auf angrenzenden Strukturen gleichwertiger Habitatqualität ausweichen und so den vorhabensbedingten Lebensraumverlust kompensieren kann. KNIEF (2010) betont, dass die

Saatkrähe hinsichtlich der Wahl der Nistbäume keine besonderen Ansprüche stellt. Zwar bevorzugen sie hohe Laubbäume wie Buchen, doch werden zahlreiche weitere Arten besiedelt. Die geringen Ansprüche an die Nistbäume werden im Plangebiet und seiner Umgebung deutlich, wo die Krähen hauptsächlich auf Kiefern brüten. Von Kiefern und auch Lärchen dominierte Waldbestände, die aktuell nicht von Saatkrähen besiedelt werden, sind in der unmittelbaren und weiteren Umgebung des Plangebietes in ausreichendem Umfang anzutreffen. Aus diesen Gründen kann eine Verlagerung der Teilkolonie des Plangebietes in die Nachbarschaft angenommen werden. Hierfür spricht auch, dass die Art ihre Nester neu anlegt, sofern diese wetterbedingt zerstört wurden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Saatkrähe bleibt vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Ausweichens und der individuenstarken Teilpopulationen im Stadtgebiet im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Neuansiedlung der Saatkrähe in bisher unbesiedelten Bereichen im Umfeld des Plangebietes seitens der Grundstückseigentümer und der Stadt toleriert wird und keine zusätzlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Ansiedlung durchgeführt werden. Andernfalls ist das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und der Neuanlage von Wald- und Gehölzbeständen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Die Beseitigung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis August zulässig. Anderenfalls sind Fällungen nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Wald- und Gehölzbestände sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern neu anzulegen. Der erforderliche Umfang wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen abgedeckt.
 Weiterhin ist zu berücksichtigen:
- Die Neuansiedlung der Saatkrähe in bisher unbesiedelten Bereichen im Umfeld des Plangebietes ist seitens der Grundstückseigentümer und/oder der Stadt zu tolerieren und es werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Ansiedlung durchgeführt.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 zu beachten.

4.2.3 Eingriffsregelung

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) zur 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 (Bendfeldt • Herrmann • Franke) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs -, Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes in Stichpunkten dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MUNF 1998).

Innerhalb des B-Plangebietes sind als naturschutzfachliche Eingriffe die Neuversiegelung von Boden, die Beseitigung von Wald und Gehölzflächen, die Beseitigung von Bäumen und die Überplanung von Maßnahmenflächen zu verzeichnen. Als Ausgleichsmaßnahmen werden im B-Plangebiet die Pflanzung von 14 Einzelbäumen und die Festsetzung eines Gründachs angerechnet. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangeltungsbereichs durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- 12.200 m² Aufforstung auf dem Flurstück 26/5 der Flur 9 in der Gemarkung Wiemersdorf,
- 3.845 m² Aufforstung auf dem Flurstück 241/18 der Flur 14 und 6.155 m² Aufforstung auf dem Flurstück 76/18 der Flur 17 in der Gemarkung Hartenholm,
- Abbuchung von 1.605 m² Wald aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt auf dem Flurstück 67/1 der Flur 16 in der Gemarkung Bad Bramstedt.
- Abbuchung von 1.680 m² aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt auf dem Flurstück 21/2 der Flur 6 in der Gemarkung Bad Bramstedt.

4.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die vorhandene Nutzung bestehen bleiben und gegebenenfalls ein weiteres Mitarbeitergebäude errichtet werden können. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden - in den Tabellen dargestellten - erheblichen vorteilhaften sowie nachteiligen Auswirkungen würden entfallen. Insgesamt können hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen für Schutzgüter Boden und Pflanzen vermieden werden, wogegen die vorgesehenen vorteilhaften Möglichkeiten zur Entwicklung des Gesundheitswesens nicht umsetzbar sind.

4.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine Erhöhung des Angebots an stationären Unterbringungsmöglichkeiten für Patienten der Psychosomatischen Klinik. Hierfür ergeben sich keine Standortalternativen.

Bezüglich der inneren Gestaltung wurde eine Lösung gewählt, die eine möglichst geringe Beanspruchung des Schutzgutes Boden erfordert (Umplanung bereits vorhandener Versiegelungsflächen) und dennoch angemessene Freiräume und Begrünungen ermöglicht. Mit einer anderen Gebäudeanordnung vor Ort wäre aufgrund des Flächenanspruchs für Gebäude und Stellplätze keine maßgebliche Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen erreichbar. So könnten z.B. eine deutlichere Abschirmung des Klinikgeländes zum Birkenweg durch den Erhalt vorhandener Nadelgehölze oder Neupflanzungen nur zu Lasten der südwestlichen Waldfläche erwirkt werden.

4.3 Ergänzende Angaben

4.3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige aktuelle Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und Kontrollen im Gelände reichen allerdings zur Erfassung der erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Insbesondere bezüglich der Fledermäuse wurde keine Quartiersuche am Baumbestand vorgenommen, da der Baumbestand kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere aufweist und insofern keine maßgeblichen Eingriffe zu erwarten sind. Auf Grundlage einer Ortsbegehung wurde eine Potenzialanalyse erstellt, die eine ausreichende Basis für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen darstellt.

4.3.2 Überwachung

Die Stadt Bad Bramstedt wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten von Vögeln) überwachen.

4.4 Zusammenfassung

Vorhaben

Die Stadt Bad Bramstedt plant Erweiterungsmöglichkeiten für die Psychosomatische Klinik am Birkenweg und stellt hierfür die 2. Änderung des B-Plans Nr. 31 auf. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem

Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter

beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Geltungsbereich der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 umfasst das Gelände der Psychosomatischen Klinik, einen bestehenden Wanderparkplatz und das südlich anschließende Gelände des Schwesternwohnheims und einen Teil des Birkenwegs.

Die Böden bestehen überwiegend aus Sand mit Ausbildung von Podsolen und sind in weiten Bereichen bereits überbaut. Als Vegetation sind gärtnerisch gepflegte Außenanlagen, zwei Waldflächen und weitere Gehölzflächen sowie Baumbestand vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für anspruchslose Gehölzbestände besiedelnde Vogelarten sowie für eine Saatkrähenkolonie. Für Fledermäuse ist der Betrachtungsraum nur als Jagdrevier bedeutsam.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz, Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt, sämtliche vorkommende Vogelarten als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Wald, Gehölzflächen, Bäume), und Mensch (Gesundheit, Erholung) hohe Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden über die bereits vorhandenen Versiegelungen hinaus weitere Versiegelungsflächen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Pflanzen (Waldverlust) ausgelöst werden. Als vorteilhaft ist die Erhöhung des medizinischen Angebots zu betrachten.

Vermeidungsmaßnahmen: Ein Waldstück sowie Einzelbäume sind als zu erhaltend festgesetzt. Das Regenwasser soll soweit wie möglich vor Ort versickern.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden neue Bäume gepflanzt und ein Gründach festgesetzt. Außerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgen Neuaufforstungen von Wald sowie Abbuchungen vom Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt.

Verträglichkeit Natura 2000

100 m westlich vom Geltungsbereich der 2. Änd. des B-Planes Nr. 31 befindet sich das Natura 2000-Gebiet DE-2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieses Schutzgebiets gemeinschaftlicher Bedeutung sowie dessen Schutzzweck und Erhaltungsziele.

Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der 2. Änd. des B-Plans Nr. 31 der Stadt Bad Bramstedt auf der Basis des begleitenden Grünordnerischen Fachbei-

trags (GOF), welcher zeitgleich erstellt wird. Im Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich von unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens neue Bäume gepflanzt und Dachbegrünungen festgesetzt. Das verbleibende Defizit wird durch Neuaufforstungen von Wald sowie Abbuchungen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Bramstedt kompensiert.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Art werden Fledermäuse erwartet. Nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensausführung ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erreicht werden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfällt die Möglichkeit, das medizinische Angebot der Psychosomatischen Klinik wie geplant zu erweitern. Hinsichtlich nachteiliger Umweltauswirkungen entfallen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine Erhöhung des Angebots an stationären Unterbringungsmöglichkeiten für Patienten der Psychosomatischen Klinik. Hierfür ergeben sich keine Standortalternativen.

Hinsichtlich der inneren Gestaltung des Plangeltungsbereichs entstand unter Abwägung der Nutzungsansprüche sowie landschaftsplanerischer Ansprüche die vorliegende Planung.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine vollständige aktuelle Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und Kontrollen im Gelände reichen allerdings zur Erfassung der erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Bad Bramstedt sorgt für die Überwachung artenschutzrechtlicher Vorgaben.

5 Bodenordnung und Kosten

Der Stadt entstehen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 voraussichtliche keine Kosten. Bodenordnungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvert gebilligt.	retung der Stadt Bad Bramstedt am
Bad Bramstedt, den	(Der Bürgermeister)